

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 2/ 0118

Sachbearbeiter: Herr Hecker

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|---|-------------------|--------------|
| Hauptausschuss VGBEN | öffentlich | |
| Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau | öffentlich | |

Förderaufruf zur Einführung eines Klimaanpassungsmanagements**Sachverhalt:**

Während im Klimaschutz der Fokus auf Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie beispielsweise der Einsatz erneuerbarer Energien oder der Einsatz von energetischen Maßnahmen liegt, geht es bei der Anpassung an den Klimawandel um die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Widerstandsfähigkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels führen.

Am 01. Juli 2024 ist das neue Klimaanpassungsgesetz auf Bundesebene in Kraft getreten. Das Gesetz bildet die Grundlage für alle Verwaltungsebenen strategisch Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise zu treffen. Gleichzeitig verankert es erstmals die Anpassung an die Folgen der Klimakrise als staatliche Aufgabe im Bundesrecht. Mit dem Klimaanpassungsgesetz verpflichtet sich die Bundesregierung zur Erstellung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen bis Ende September 2025. Die Länder sind beauftragt eine eigene, vorsorgende Klimaanpassungsstrategie bis Ende Januar 2027 vorzulegen. Eine konkrete Terminierung für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Städte, Gemeinden und Kreise gibt es aktuell noch nicht.

Mögliche Inhalte einer Klimaanpassungsstrategie sind lt. Umweltbundesamt:

- Bestandsaufnahme zur lokalklimatischen Ausgangssituation; Klimaveränderungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; Beschreibung klimatischer Einflüsse (Klimaparameter, Extremwetterereignisse)
- Klimawirkungen und -risiken: Darstellung und Beschreibung der aktuellen und zukünftigen direkten und indirekten Klimawirkungen sowie deren Risiken und Chancen; Auswirkungen auf relevante kommunale Handlungsfelder

- Prioritäten/„Hot spots“: Darstellung und Beschreibung besonders relevanter Klimarisiken sowie besonders betroffener Gebiete, Sektoren und Personengruppen einschließlich der angewandten Priorisierungsprozesse und Auswahlkriterien
- Anpassungskapazität: Hinweise darauf, wie sich die Kommune auf den zukünftigen Klimawandel anpassen wird, z.B. personell, institutionell, finanziell
- Kernziele zur Anpassung in der Kommune sowie strategischer Ausrichtungen ggfs. Leitbild oder Leitprinzipien
- Monitoring und Evaluation: Angaben zum Controllingkonzept mit Hinweisen auf das Klimawandel-, Klimafolgen- und Anpassungs-Monitoring sowie auf die Evaluation der Maßnahmenumsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit: Hinweise auf Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen
- Zukunftsperspektiven/Empfehlungen: Angaben zur Geltungsdauer der Klimaanpassungsstrategie und zur Weiterentwicklung der Strategie; Praktische Handlungsempfehlungen für kommunale Akteure

In regelmäßigen Abständen veröffentlicht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Förderaufrufe für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Kommunen sollen hierbei für die notwendigen Anpassungsprozesse an die Folgen des Klimawandels möglichst frühzeitig, systematisch und integriert in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung unterstützt werden.

Aktuell ist wieder ein Förderaufruf mit einem nicht-rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 80 % für Sach- und Personalausgaben veröffentlicht worden. Das Förderfenster ist vom 15.05.2025 bis 15.08.2025 geöffnet, d.h. in diesem Zeitraum ist die Förderung zu beantragen.

Im Fall der Zuwendung für Personalausgaben hat die Einstellung von zusätzlichem Personal zu erfolgen, welches im Rahmen der Förderung befristet eingestellt werden kann. Für das Erstvorhaben beträgt die Projektlaufzeit 24 Monate und für das Folgevorhaben 36 Monate. Ebenfalls können Kosten für fachkundige, externe Dienstleister, projektbezogene Dienstreisen und begleitende Öffentlichkeitsarbeit bezuschusst werden. Förderschwerpunkt ist im ersten Schritt die Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung sowie im zweiten Schritt die Umsetzung des Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung.

Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Bereitstellung der Eigenmittel im Haushalt, welche gegenüber dem Fördermittelgeber aber nicht nachgewiesen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau erkennen die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels an und stimmen der Einführung eines Klimaanpassungsmanagements, unter der Bedingung der Inanspruchnahme einer Förderquote in Höhe von 80 % über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), zu.

In Vertretung

Birk Utermark
Beigeordneter

Anlagen:

- Merkblatt zum Förderschwerpunkt
- Förderrichtlinie